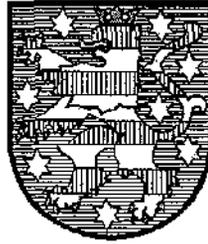


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

bevollmächtigt:

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für
Migration und Flüchtlinge,
Auf dem Forst 1, 07745 Jena,

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen

durch

den Vizepräsidenten des VG Michel

auf Grund mündlicher Verhandlung

vom 16. April 2007 **für Recht erkannt:**

- I. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 26.07.2006 wird aufgehoben.
Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass hinsichtlich des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bezüglich Vietnams vorliegen.
- II. Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen; Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet

Tatbestand:

I.

Der Kläger ist vietnamesischer Staatsangehöriger. Seinen ersten Asylantrag vom 26.10.2001 lehnte das damalige Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit unanfechtbarem Bescheid vom 19.02.2002 ab.

Am 24.07.2006 stellte ein er einen Asylfolgeantrag. Er erklärte, er sei nicht aus Deutschland ausgereist und verwies zu allen anderen Fragen auf seine Anwältin. Diese teilte mit Schriftsatz vom 20.07.2006, beim Bundesamt ebenfalls am 24.07.2006 eingegangen, mit, der Kläger befürchte für den Fall seiner Rückkehr politische Verfolgung, weil er exilpolitisch tätig sei. Im Einzelnen verwies er auf seine Funktion in der Regierung Freies Vietnam, Deutschland Ost und einen Artikel im Internet, die beide älter als 3 Monate vor dem 24.07.2006 waren. Er verwies weiterhin auf einen Artikel im Internet auf der Seite der „Regierung Freies Vietnam“ vom April 2006 und zwei weitere spätere Artikel, die Teil-

nähme an einer Kundgebung und die Teilnahme an einer Demonstration vor der vietnamesischen Botschaft in Berlin, auf der er auch eine Rede gehalten habe.

Mit Bescheid vom 26.07.2006 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ebenso ab wie den Antrag auf Abänderung eines nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 19.03.2002 bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG. Es sei kein weiteres Asylverfahren durchzuführen, da die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht vorlägen. Der Bescheid wurde der Bevollmächtigten des Klägers durch Übergabeeinschreiben, das am 27.07.2006 zur Post gegeben wurde, zugestellt.

II.

Am 11.08.2006 lies der Kläger Klage erheben und beantragen,

den Bescheid der Beklagten vom 26.07.2006 aufzuheben
und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass hinsichtlich des Klägers die Voraussetzung des § 60 Abs. 1 AufenthG,

hilfsweise,

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Er habe einen weiteren Artikel im Internet veröffentlicht.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 07.02.2007 hat die Kammer den Rechtsstreit dem Berichterstatter zur Entscheidung als Einzelrichter übertragen.

Auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie der vorgelegten Behördenakten wird Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Klage ist zulässig und begründet. Der streitgegenständliche Bescheid ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, die Beklagte war antragsgemäß zu verpflichten.

Die Beklagte hätte auf Grund des Asylfolgeantrages ein neues Asylverfahren durchführen müssen. Nach § 71 Abs. 1 AsylVfG ist ein weiteres Asylverfahren durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen. Entgegen der Ansicht der Beklagten liegen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG aber vor.

Ein Folgeantrag kann nur dann Erfolg haben, wenn sich die der ersten Asylablehnung zu Grunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zu Gunsten des Asylbewerbers geändert hat (§51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG) oder wenn neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (§51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG) oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sind (§51 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG). Weitere Voraussetzung ist, dass der Betroffene ohne grobes Verschulden außer Stande war, den Grund für das Wiederaufgreifen im früheren Verfahren geltend zu machen (§51 Abs. 2 VwVfG). Aus dem Erfordernis der Antragstellung und der Frist nach § 51 Abs. 3 VwVfG ergibt sich auch, dass der Kläger die seiner Ansicht nach vorliegenden Voraussetzungen für einen Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens selbst vortragen muss, so dass auch nur die von ihm selbst geltend gemachten Gründe Berücksichtigung finden können (ThürOVG, Urteil vom 02.08.2001, Az.: 3 KO 279/99; ThürOVG, Urt. v. 06.03.2002, Az.: 3 KO 428/99 m.w.N.).

Daraus ergibt sich, dass der Kläger substantiiert und nachvollziehbar darlegen muss, dass und in welchem Umfang die formalen Voraussetzungen des Wiederaufgreifens vorliegen. Derartige Angaben zu den nicht verletzten Sorgfaltspflichten und zur Frist sind nur dann entbehrlich, wenn sich die Einhaltung dieser Voraussetzungen ohne Weiteres aus den Umständen ergibt. Inhaltlich muss der Antragsteller und spätere Kläger die von ihm in Anspruch genommenen Wiederaufgreifensgründe nach § 51 Abs. 1 VwVfG ausdrücklich oder sinngemäß benennen und substantiiert angeben, woraus sie sich ergeben sollen. Er muss also etwa für den Grund nach Nr. 1 Tatsachen, also konkrete Umstände, vortragen; allgemeine, durch nichts belegte Behauptungen genügen nicht (ThürOVG, a.a.O.).

Hinsichtlich der Berechnung der Drei-Monats-Frist (§51 Abs. 3 VwVfG) ist dabei zu beachten, dass die Frist mit dem Tag beginnt, an dem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen erfahren hat.

Exilpolitische Tätigkeiten sind bei der Berechnung der Frist jeweils gesondert und unabhängig von den bereits zu diesem Zeitpunkt andauernden Aktivitäten zu sehen. Zieht sich der relevante Sachverhalt, auf den sich ein Kläger beruft, über einen längeren Zeitraum hin und werden eine Reihe von verschiedenen einzelnen Aktivitäten zur Begründung des Folgeantrages herangezogen, so ist für jede einzelne dieser Tätigkeiten eine eigene Frist zu berechnen. Bei jeder dieser Tätigkeiten handelt es sich um einen eigenen Wiederaufnahmegrund, da auch jede einzelne dieser Tätigkeiten zu der befürchteten Verfolgung führen kann (ThürOVG, Urt. v. 02.08.2001, Az.: 3 KO 279/99; ThürOVG, Urt v. 06.03.2002, Az.: 3 KO 428/99; VG Meiningen, B. v. 05.03.1997, 5 E 20048/97.Me; vgl. auch BVerwG, B. v. 11.12.1989, NVwZ 1990, 359). Echte Dauersachverhalte, wie etwa die Mitgliedschaft in einer Organisation oder die Übernahme einer Funktion u.a., müssen innerhalb von drei Monaten nach deren Beginn, bei Mitgliedschaften nach dem Beitritt (ThürOVG, a.a.O.) geltend gemacht werden. Umstände, die erst eintreten, nachdem der Folgeantrag gestellt wurde, sind ebenfalls nur zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb der Frist ausdrücklich der Behörde bzw. dem Gericht mitgeteilt werden. Anderes gilt nur für solche Sachverhalte, bei denen es sich nur um die Fortsetzung von rechtzeitig geltend gemachten Grundsachverhalten handelt oder bei denen an solche angeknüpft wird, ohne dass ein „Qualitätssprung“ eintritt (ThürOVG, Urt. v. 06.03.2002, Az.: 3 KO 428/99). Hier genügt es, wenn nur die zeitlich ersten Geschehnisse rechtzeitig in das Verfahren eingeführt werden.

Der Kläger hat vorgetragen, sich exilpolitisch betätigt zu haben. Er hat insgesamt vier Artikel im Internet veröffentlicht, die sich kritisch mit der Politik der Regierung in Vietnam auseinandersetzen, außerdem bei einer Demonstration gegen die Regierung Vietnams eine Rede gehalten, die ebenfalls im Internet veröffentlicht worden ist. Alles erfolgte unter voller Namensnennung des Klägers. Bis auf den angeblich vom April 2006 stammenden Artikel (Blatt 29 der Behördenakten), der tatsächlich vom Januar stammt und deshalb verfristet vorgetragen wurde, wurden die übrigen exilpolitischen Aktivitäten innerhalb der Drei-Monats-Frist geltend gemacht. Der Kläger hat sein Vorbringen substantiiert und nachvollziehbar vorgetragen, die Artikel im Internet wurden vorgelegt und waren auch zum Zeit-

punkt der mündlichen Verhandlung noch aufrufbar. Der Kläger konnte dies auch nicht im Erstverfahren vortragen, da diese Umstände erst später entstanden sind.

Die geltend gemachten neuen Gründe sind auch grundsätzlich geeignet, die Sach- und Rechtslage anders zu beurteilen als im ersten Verfahren. Es ist nicht von vorneherein ausgeschlossen, dass die genannten exilpolitischen Tätigkeiten zu der begehrten Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG oder eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG führen könnte. Hierbei ist, sofern möglich, § 60 Abs. 1 AufenthG im Sinne der der nach Ablauf der Umsetzungsfrist in ihrem Art. 38 Abs. 1 unmittelbar anzuwendenden Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2004/83/EG) auszulegen; ggf. ist sie teilweise unanwendbar.

Die Möglichkeit einer günstigeren Entscheidung auf Grund der geltend gemachten Wiederaufnahmegründe genügt (ThürOVG, Urt. v. 02.08.2001, Az.: 3 KO 279/99; ThürOVG, Urt. v. 06.03.2002, Az.: 3 KO 428/99). Nicht erforderlich ist es, dass bei der Prüfung, ob ein weiteres Asylverfahren durchzuführen ist, bereits der materielle Anspruch selbst festgestellt wird (VGH Mannheim, Urt. v. 16.03.2000, AuAS 2000,152). Das Gericht folgt nicht der Auffassung des Bundesamts, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Ziff. 1 VwVfG nur dann vorliegen, wenn feststeht, dass die Sach- und Rechtslage anders zu beurteilen ist als im ursprünglichen Verfahren. Diese Auffassung verkennt, dass im Falle des Vorliegens von Wiederaufgreifensgründen nach § 51 Abs. 1 VwVfG und bei Erfüllung der formellen Voraussetzungen von § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG die Behörde darüber zu entscheiden hat, ob sie das Verfahren erneut aufgreift, und, wenn sie dies tut, in einem weiteren Schritt eine neue Entscheidung in der Sache zu treffen hat. Aus dieser Systematik kann nicht entnommen werden, dass ein Wiederaufgreifen des Verfahrens voraussetzt, dass tatsächlich eine andere Entscheidung als bisher zu treffen ist, dies muss lediglich möglich erscheinen. Das Bundesverwaltungsgericht (U. v. 10.02.1998, NVwZ 1998, 861) hat diese Frage zwar ausdrücklich offen gelassen, macht aber in der gleichen Entscheidung Ausführungen dazu, wie mit der einwöchigen Ausreisepflicht zu verfahren ist, wenn das Gericht im Gegensatz zum Bundesamt Gründe des § 51 Abs. 1 VwVfG für gegeben hält, die Klage aber dennoch als (einfach) unbegründet abweist. Es muss also den Fall geben, in dem ein weiteres Verfahren durchzuführen ist, auch wenn sich später herausstellen sollte, dass weder der Asylantrag noch der Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG begründet sind.

Ein weiteres Asylverfahren ist lediglich in den Fällen nicht durchzuführen, wo bezogen auf den betreffenden Zeitraum entweder keine neue Sachlage vorgetragen wird oder aber der Sachvortrag zwar eine neue Sachlage darstellt, diese aber von vorneherein ganz offensichtlich nicht geeignet ist, die Rechtslage zu Gunsten des Asylbewerbers zu verändern.

Vorliegend ist es aber anders; wie noch auszuführen ist, hat sich die Rechtslage zu Gunsten des Klägers verändert.

Kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass ein weiteres Asylverfahren durchzuführen gewesen wäre, muss es in der Sache selbst entscheiden (vgl. BVerwG, Urteil v. 10.02.1998, Az.: 9 C 28/97, NVwZ 1998, 861 - DVB1. 1998, 725).

Diese Entscheidung in der Sache führt zum Erfolg hinsichtlich der allein begehrten Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs; 1 AufenthG.

Mit der Klage wird die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung begehrt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Nach dieser Vorschrift darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.

Das Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG schützt ebenso wie das Asylrecht politisch Verfolgte. Hierbei ist, sofern möglich, diese Vorschrift im Sinne der nach Ablauf der Umsetzungsfrist in ihrem Art. 38 Abs. 1 unmittelbar anzuwendenden Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2004/83/EG) auszulegen; ggf. ist sie teilweise unanwendbar. Auf die für eine Asylanerkennung (Art. 16 a Abs. 1 GG, § 28 Abs. 1 AsylVfG) geltenden Kriterien kommt es im Rahmen der hier in Rede stehenden Flüchtlingsanerkennung nicht mehr an: Entscheidend ist, ob bei zukunftsgerichteter Betrachtung genügend beachtlich Anknüpfungsmerkmale (Verfolgungshandlungen und -gründe i.S.d. Art. 9 und Art. 10 Qualifikationsrichtlinie) vorliegen, deretwegen eine Bedrohung aller Voraussicht nach in Zukunft nachvollziehbar und begründet erscheint (VG Lüneburg, Urt. v. 15.01.2007, Az.: 1 A 115/04).

Eine Verfolgung ist als politisch anzusehen, wenn sie auf die Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder auf die politische Überzeugung des Betroffenen zielt (BVerfG, 01.07.1987, BVerfGE 76, 143). Diese spezifische Zielrich-

tung ist anhand des inhaltlichen Charakters der Verfolgung nach deren erkennbaren Zweck und nicht nach den subjektiven Motiven des Verfolgenden zu ermitteln (BVerfG, 10.07.1989, BVerfGE 80, 315). Das entspricht auch Art. 10 der Qualifikationsrichtlinie.

Der Ausländer ist auf Grund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflicht gehalten, von sich aus umfassend die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse substantiiert und in sich schlüssig zu schildern, sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen so dass sein Vortrag insgesamt geeignet ist, den Anspruch lückenlos zu tragen (BVerwG, Urteil vom 08.05.1984, NVwZ 1985, 36) und insbesondere auch den politischen Charakter der Verfolgungsmaßnahmen festzustellen. Bei der Darstellung der allgemeinen Umstände im Herkunftsland genügt es dagegen, dass die vorgetragenen Tatsachen die nicht entfernt liegende Möglichkeit politischer Verfolgung ergeben. Die Gefahr einer Verfolgung kann schließlich nur festgestellt werden, wenn sich das Gericht in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Asylbewerber behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschafft hat, wobei allerdings der typische Beweisnotstand hinsichtlich der Vorgänge im Verfolgerstaat bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrages und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist (BVerwG, Urteil vom 12.11.1985 - Az.: 9 C 27.85).

Soweit das Gericht unter Zugrundelegung dieser Beurteilungsmaßstäbe zu der Überzeugung gelangt, dass ein Ausländer vorverfolgt aus seinem Heimatstaat ausgereist ist, ist die Klage grundsätzlich unbegründet, wenn stichhaltige Gründe gegen die Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen sprechen (Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie). Dabei ist der Eintritt eines „sonstigen ernsthaften Schadens“ der Verfolgung ebenso gleichgestellt wie die unmittelbare Bedrohung durch eine Verfolgung oder einen solchen Schaden. Derartige stichhaltige Gründe sind aber dann nicht gegeben, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine abermals einsetzende politische Verfolgung als nicht ganz fern liegend anzunehmen ist (BVerwG, Urteil vom 30.10.1990, NVwZ 1991, 377 zur ähnlichen Frage der „hinreichenden Sicherheit“ vor Verfolgung). Ist der Asylantragsteller dagegen unverfolgt ausgereist, so hat er nur dann einen Anspruch auf die Anerkennung als Asylberechtigter, wenn in seiner Person ein beachtlicher Nachfluchtgrund begründet ist und er bei seiner Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher, d.h. also mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu befürchten hat. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht aber nur dann, wenn die für eine politische Verfolgung sprechenden Gründe ein größeres Gewicht besitzen, als solche

Umstände, die gegen eine Annahme politischer Verfolgung sprechen. Hieran hat sich durch die Qualifikationsrichtlinie nichts geändert.

Der Kläger ist nicht vorverfolgt ausgereist, hierzu hat er im Folgeverfahren nichts neues vorgetragen.

Das illegale Verbleiben im Ausland stellt einen Verstoß gegen Art. 274 des vietnamesischen Strafgesetzbuches (VStGB) dar. Danach macht sich strafbar, wer illegal in die Sozialistische Republik Vietnam einreist, aus ihr ausreist oder im Ausland verbleibt. An Strafen werden eine Verwarnung, Umerziehung bis zu einem Jahr oder Haft von drei Monaten bis zu zwei Jahren angedroht.

Es ist aber nicht „beachtlich wahrscheinlich“ im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (z.B. BVerwGE 91, 150), dass gegen aus Deutschland zurückkehrende Asylbewerber tatsächlich wegen des Verstoßes gegen Art. 274 VStGB vorgegangen wird (ständige Rechtsprechung des Gerichts unter Bezug auf die Rechtsprechung des Thür OVG [z.B. Urteil vom 14.02.1995, Az.: 3 KO 138/94; Urteil vom 22.10.1996, Az.: 3 KO 143/94] und die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts [Urteil vom 15.03.1994, DVB1. 1994, S. 927], jeweils zur gleichen Vorschrift des Art. 89 des früheren VStGB). Es handelt sich lediglich um eine Ordnungsvorschrift ohne politische Tendenz. Dafür ist vor allem die Überlegung maßgeblich, dass der Verzicht auf die Anwendung einer Strafvorschrift (dazu weiter unten) auf den Charakter der Norm selbst zurückwirkt, so dass sie die politische Zielsetzung verliert, weil sie nicht mehr mit politischer Zielsetzung angewandt wird (ThürOVG, Urteil vom 22.10.1996, Az.: 3 KO 143/94). Art. 89 VStGB-alt wurde aber ebenso wie Art. 274 VStGB auf aus Deutschland zurückkehrende Asylbewerber schon lange nicht mehr angewandt (Dr. Gerhard Will, Schreiben vom 02.06.2001 an das VG Stuttgart). Insoweit ist Straffreiheit bilateral garantiert (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Situation in der Sozialistischen Republik Vietnam vom 31.03.2006, Ziff. IV.2; Auswärtiges Amt, Schreiben vom 04.12.2000 an das VG Meiningen). Im Briefwechsel vom 21.07.1995 zwischen dem Vize-Außenminister der Sozialistischen Republik Vietnam und dem Bundesminister des Innern anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über die Rückübernahme von vietnamesischen Staatsangehörigen (Rückübernahmeabkommen) hat die Sozialistische Republik Vietnam in völkerrechtlich verbindlicher Weise erklärt, „dass sie entsprechend ihrer hu-

manen Politik auf eine Strafverfolgung von Rückkehrern in Deutschland verzichtet." Das Gericht hat keine Anhaltspunkte dafür, dass entgegen dieser Zusage auf Rückkehrer aus Vietnam in den letzten Jahren noch Strafvorschriften wegen unerlaubter Ausreise und unerlaubten Aufenthalts im Ausland angewandt wurden. Die früher regelmäßig von Dr. Gerhard Will (Bundesinstitut für Ostwissenschaftliche und internationale Studien) vertretene Auffassung (z.B. Stellungnahme vom 08.04.1993 an das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht), jeder Vietnameser, der einen Asylantrag gestellt habe, sei bei seiner Rückkehr nach Vietnam nach wie vor einem beträchtlichen Bestrafungsrisiko ausgesetzt, ist überholt. Dafür spricht auch, dass sich Vietnam an Straffreiheitszusagen gegenüber anderen Staaten bislang offensichtlich gehalten hat. Wie aus dem Bericht über die asyl- und abschieberelevante Situation in der Sozialistischen Republik Vietnam vom 28.08.2005 unter Ziff. IV.4 zu entnehmen ist, wurden bis zum 01.07.1997 ca. 58.000 „boat people“ allein aus Lagern in Hongkong zurückgeführt. Ca. 52.000 Personen sind bis zu diesem Zeitpunkt aus Lagern in Indonesien, Malaysia, Philippinen, Singapur, Thailand und Japan zurückgekehrt. Fälle, in denen Rückkehrer im Zusammenhang mit ihrer Flucht strafrechtlich verfolgt worden wären, sind trotz der großen Zahl von Fällen nicht bekannt geworden (Auswärtiges Amt, a.a.O.). Auch amnesty international (Schreiben vom 28.05.1996 an das OVG Mecklenburg-Vorpommern) geht *„davon aus, dass zumindest eine systematische Verfolgung von Rückkehrern in Vietnam nicht mehr stattfindet. Die letzten anderslautenden Meldungen datieren aus dem Jahre 1993.“* Zum gleichen Ergebnis kommt amnesty international auch im Schreiben vom 07.01.1997 an das VG Frankfurt/Main und ergänzt, dass *„eine Verfolgung wegen der einfachen Republikflucht nach Art. 89 VStGB bei freiwilliger Rückkehr nach Vietnam in Fällen der erstmaligen Republikflucht nicht mehr stattfindet, obwohl der Straftatbestand nach wie vor existiert.“* Auch in der Stellungnahme vom 15.10.1997 an das VG Meiningen (Verfahren 5 K 20043/93.Me) bestätigt amnesty international nochmals, dass eine Strafverfolgung nach Art. 89 VStGB-alt wohl nicht mehr zu erwarten ist. Deshalb kommt es auch auf die Frage, ob das so genannte Reintegrationsabkommen Straffreiheit schafft, nicht mehr an.

Es ist auch zu bedenken, ob nicht eine Bestrafung nach den „Vorschriften über die administrative Haft“ (Regierungsverordnung Nr. 31-CP vom 14.04.1997) - so genannte Verwaltungshaft - erfolgen könnte. Nach Auffassung des Auswärtigen Amtes (Bericht über die asyl- und abschieberelevante Situation in der Sozialistischen Republik Vietnam vom 28.08.2005, Ziff. II.1.a) handelt es sich dabei um eine Maßnahme, die die verfassungsmä-

big verbrieften Grundrechte unterminiert. Besonders bedenklich ist aus der Sicht des Auswärtigen Amtes, dass eine Inhaftierung ohne Gerichtsverfahren und damit auch ohne rechtlichen Beistand möglich ist und die Beschreibung des Vergehens („Verstoß gegen die nationale Sicherheit“) so allgemein ist, dass die Behörden einen großen Ermessensspielraum haben. Die Verwaltungshaft wird auch nach Berichten in den letzten Jahren vermehrt angewandt (Auswärtiges Amt, a.a.O.; Amnesty International, Jahresbericht 2003; Länderkurzberichte Vietnam, Juni 2001 und August 2002). Auch eine solche Bestrafung wird aber von der bilateral garantierten Straffreiheit umfasst (ebenso OVG Münster, Beschluss v. 26.01.1999, Az.: 1 A 76/99.A; ThürOVG, Urt. v. 02.08.2001, Az.: 3 KO 279/99; ThürOVG, Urt. v. 06.03.2002, NVwZ 2003, Beilage Nr. I 3, 19 = EzAR 212 Nr. 13).

In Anbetracht dieser Umstände ist es nicht beachtlich wahrscheinlich, dass im Falle einer Rückkehr nach Vietnam tatsächlich eine Verfolgung wegen der Ausreise bzw. des Verbleibs im Ausland erfolgen könnte.

Grundsätzlich kann eine exilpolitische Tätigkeit von vietnamesischen Staatsangehörigen in Deutschland dazu führen, dass im Falle der Rückkehr nach Vietnam eine Bestrafung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit erfolgen wird.

Eine solche Bestrafung kommt in Betracht wegen eines Verstoßes gegen Art. 79 (Aktionen zum Sturz der Volksregierung), Art. 87 (Verbrechen, die Politik der Einheit zu unterminieren), Art. 88 (Propaganda gegen die Sozialistische Republik Vietnam) und/oder Art. 91 (Republikflucht oder Verbleiben im Ausland mit dem Ziel, gegen die Volksregierung zu opponieren) Vietn. Strafgesetzbuch (VStGB). Art. 79 VStGB sieht eine Strafe von 12 bis 20 Jahren Haft, lebenslange Haft oder Todesstrafe vor, die anderen genannten Straftatbestände langjährige Gefängnisstrafen (Gerhard Will, Gutachten vom 10.09.2002 ASYLIS/JURIS VIE00050115; amnesty international, Schreiben vom 15.10.1997 an das VG Meinigen in der Sache 5 K 20043/93.Me zu den entsprechenden Vorschriften des früheren VStGB). Das Auswärtige Amt hält auch eine Bestrafung nach Art. 258 VStGB für möglich. Hiernach wird u.a. der Missbrauch der Redefreiheit, Pressefreiheit, Religionsfreiheit und anderer Rechte auf Freiheit bei Verletzung der Staatsinteressen bestraft. Das Strafmaß geht von Verwarnung über Umerziehung bis zu einer Haftstrafe von bis zu sieben Jahren (Auswärtiges Amt, Schreiben vom 06.01.2005 an das VG Meinigen). Bei all diesen Vorschriften handelt es sich um politische Strafvorschriften (ThürOVG, Urt. v. 22.10.1996, Az.: 3 KO 143/94 ebenfalls zu den entsprechenden Vorschriften des früheren

VStGB; Urt. v. 02.08.2001, Az.: 3 KO 279/99; Urt. v. 06.03.2002, NVwZ 2003, Beilage Nr. I 3, 19 = EzAR 212 Nr. 13). Die Strafen dienen im Wesentlichen dem Zweck, die politische Herrschaft des kommunistischen Systems in Vietnam zu sichern. Bei Art. 87 und 88 VStGB handelt es sich um Vorschriften, die ausschließlich die Äußerung von Auffassungen unter Strafe stellt, die von der Staatsdoktrin abweichen. Das Gleiche gilt auch für Art. 79 VStGB, der unter Strafe stellt, eine Organisation zu gründen oder ihr beizutreten, die das Ziel hat, die Volksregierung zu stürzen. Art. 91 VStGB führt einen modifizierten Republikfluchtatbestand ein, wenn die Absicht besteht, im Ausland gegen die vietnamesische Regierung zu opponieren. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass eine Bestrafung nach den bereits erwähnten „Vorschriften über die administrative Bewährung“ erfolgen könnte. Auch dies wäre eine politische Strafvorschrift, da sie ebenfalls dem Zweck, die politische Herrschaft des kommunistischen Systems in Vietnam zu sichern, dient. Das gilt ebenfalls für die Möglichkeit, im Anschluss an die Verbüßung einer Haftstrafe noch einen bis zu fünfjährigen Hausarrest zu verhängen (Dekret Nr. 53/2001/ND-CP; vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Situation in der Sozialistischen Republik Vietnam vom 31.03.2006, Nr. II.1.a).

Unter bestimmten Umständen ist auch damit zu rechnen, dass tatsächlich wegen dieser Vorschriften eine Strafverfolgung droht.

Amnesty international führt regelmäßig aus, dass das Personal der Vietnamesischen Botschaft kapazitätsmäßig nicht in der Lage sei, eine Überwachung aller Aktivitäten von in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Vietnamesen durchzuführen. Deshalb sei (nur) dann mit einer Bestrafung zu rechnen, wenn den Behörden die exilpolitische Tätigkeit der in Deutschland lebenden Asylbewerber positiv bekannt werde (amnesty international, Stellungnahme vom 15.10.1997 an das VG Meiningen -5 K 20043/93.Me-, Stellungnahme vom 15.10.1997 an das VG Meiningen -5 K 20704/93.Me-, Stellungnahme vom 07.01.1997 an das VG Neustadt/Wstr.). In einer Reihe von Stellungnahmen hat amnesty international die konkrete Verfolgungsgefahr in Fällen der aktiven Mitarbeit bei ganz oder teilweise im Ausland tätigen oppositionellen Parteien oder Gruppierungen bestätigt (amnesty international in den genannten Stellungnahmen). In den letzten Jahren stellt amnesty international (Jahresbericht 2000, Länderinformation August 2002, Jahresbericht 2003) fest, dass sich das Vorgehen gegen politische Dissidenten und religiös motivierte Kritiker der Regierungspolitik ständig verschärft, auch wenn es sich um völlig gewaltlose Mei-

nungsäußerungen handelt. In den Jahresberichten 2004 und 2005 konstatiert amnesty international, dass es keine Verbesserungen gegeben habe.

Das Auswärtige Amt teilt im Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Situation in der Sozialistischen Republik Vietnam vom 31.03.2006 unter Ziff. II.5 mit, Rückkehrern könne im Einzelfall eine Bestrafung wegen Propaganda gegen die sozialistische Gesellschaftsordnung drohen. Dies hänge vom Inhalt der jeweiligen politischen Aktivitäten ab. Allerdings fällt auf, dass sich das Auswärtige Amt in seinen Stellungnahmen wie auch in dem genannten Bericht ausschließlich auf die Frage beschränkt, ob eine Bestrafung nach Art. 88 VStGB drohen könne. Auch diese schließt das Auswärtige Amt nicht völlig aus, auf die anderen erwähnten möglichen Strafbarkeitsgründe geht es aber nicht ein. Regelmäßig bestätigt das Auswärtige Amt, dass grundsätzlich eine Möglichkeit der Bestrafung wegen politischer Betätigung im Ausland erfolgen könne, dies hänge jedoch vom Inhalt der politischen Aktivitäten ab. Neuerdings (Schreiben vom 06.01.2005 an das erkennende Gericht) hält es das Auswärtige Amt aber wie bereits dargelegt auch für denkbar, dass eine Bestrafung nach Art. 258 VStGB erfolgen kann (dargelegt für regimekritische Äußerungen im Internet, die dort bekannt werden).

Professor Lulei hält in einer Stellungnahme vom 02.01.1997 an das VG Neustadt/Wstr. die Bestrafungswahrscheinlichkeit in solchen Fällen für nicht sehr hoch, relativiert dies aber, indem er daraufhinweist, dass der vietnamesische Staat keine Amnestie für alle Rückkehrer garantiere und die betreffenden Vorschriften des Strafgesetzbuches in Kraft blieben. Aus diesem Grund sei ihm eine eindeutige Aussage hinsichtlich der Möglichkeit einer Strafverfolgung nicht möglich. Ähnlich äußert er sich auch in der Stellungnahme vom 24.02.1998 an das VG Frankfurt/Oder.

Dr. Gerhard Will (Schreiben vom 05.09.2000 an das VG Göttingen; Gutachten vom 10.09.2002 ASYLIS/JURIS VIE00050115) führt aus, der umfassende Strafanspruch Vietnams gegenüber den Bürgern werde durch das neue VStGB bekräftigt. Nach einem Artikel des Sicherheitsministers in der Parteizeitung Nhän Dân vom 18.08.2000 müsse die Regierung den feindlichen Kräften unter den im Ausland lebenden Vietnamesen mit der ganzen Härte des Gesetzes begegnen.

Art. 6 Abs. 1 VStGB regelt ausdrücklich, dass vietnamesische Staatsangehörige, die Verbrechen außerhalb Vietnams begehen, in Vietnam nach dem Strafgesetzbuch verfolgt

werden können (so auch Auswärtiges Amt, Schreiben vom 19.07.2001 an das VG Stuttgart).

Eine Bestrafung ist auch nicht auf Grund bilateraler Vereinbarungen ausgeschlossen. Maßgeblich ist der Briefwechsel zwischen dem Vizeaußenminister der Sozialistischen Republik Vietnam und dem Bundesminister des Innern vom 21.07.1995 anlässlich des Abschlusses des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der sozialistischen Republik Vietnam über die Rückübernahme von vietnamesischen Staatsangehörigen. Unter Ziff. 5 des Schreibens des Vizeaußenministers der Sozialistischen Republik Vietnam vom 21.07.1995 heißt es ausweislich der amtlichen Übersetzung: „Die vietnamesische Seite erklärt, dass sie entsprechend ihrer humanen Politik auf eine Strafverfolgung von Rückkehrern *wegen ihrer unerlaubten Ausreise und ihres unerlaubten Aufenthalts in Deutschland* verzichtet.“ Dementsprechend geht das Gericht, wie eingangs ausgeführt, davon aus, dass eine Bestrafung wegen Republikflucht oder unerlaubten Verbleibens im Ausland nicht erfolgt. Für die hier streitgegenständliche Frage, ob wegen anderer politischer Tätigkeiten eine Bestrafung erfolgen wird, gibt die Regelung jedoch nichts her.

In Anbetracht dieser Stellungnahmen und Erwägungen folgt das Gericht im Wesentlichen der Einschätzung von amnesty international, die tendenziell von den anderen Gutachtern und vom Auswärtigen Amt auch gestützt wird.

Insgesamt kommt das Gericht zu der Auffassung, dass in Vietnam weiterhin politische Verfolgung stattfindet und die genannten Strafvorschriften grundsätzlich in asylerblicher Weise Anwendung finden (ThürOVG, Urt. v. 22.10.1996, Az.: 3 KO 143/94; Urt. v. 02.08.2001, Az.: 3 KO 279/99; ThürOVG, Urt. v. 06.03.2002, NVwZ 2003, Beilage Nr. I 3, 19 = EzAR 212 Nr. 13). Mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit kommt eine solche Bestrafung allerdings nur dann in Betracht, wenn sich der vietnamesische Staatsangehörige während seines Aufenthalts öffentlich und nachhaltig und in besonders exponierter Weise politisch-oppositionell gegen das in Vietnam herrschende Regime betätigt bzw. geäußert hat (ThürOVG, Urt. v. 22.10.1996, Az.: 3 KO 143/94) und sie damit besonders hervorgetreten sind (ThürOVG, Urt. v. 02.08.2001, Az.: 3 KO 279/99; ThürOVG, Urt. v. 06.03.2002, NVwZ 2003, Beilage Nr. 13, 19 = EzAR 212 Nr. 13). Denn nur dann ist damit zu rechnen, dass seine Betätigung vietnamesischen Behörden auf Grund deren Erkenntnismöglichkeiten überhaupt zur Kenntnis gelangt. Zu diesen Betätigungen können auch Veröffentlichun-

gen in exilpolitischen Zeitschriften gehören (vgl. amnesty international, Schreiben vom 22.11.2003 an das VG Darmstadt).

Damit besteht dann die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Bestrafung nicht, wenn nur eine einfache exilpolitische Betätigung in Form von Mitgliedschaft in Organisationen und Beteiligung an Demonstrationen festzustellen ist (ThürOVG, Urt v. 02.08.2001, Az.: 3 KO 279/99; ThürOVG, Urt. v. 06.03.2002, NVwZ 2003, Beilage Nr. I 3, 19 = EzAR 212 Nr. 13). Zu diesen einfachen Tätigkeiten gehört auch eine nur örtliche oder regionale nicht besonders hochrangige Funktion in exilpolitischen Organisationen sowie Tätigkeiten in „Organisationskomitees“ für einzelne Diskussionsveranstaltungen, Demonstrationen, Info-tische u.a. Auch die bloße Teilnahme an einer Vielzahl von Veranstaltungen führt nicht zu einem „Qualitätssprung“: Sie führt nicht im Sinne einer Kumulation zu einer Exponiertheit (ThürOVG, a.a.O.).

Veröffentlichungen exilpolitischer Art im Internet werden von vietnamesischen Sicherheitsorganen routinemäßig überwacht, wobei es gleich ist, auf welchem Server die jeweilige Website liegt (Auswärtiges Amt, Schreiben vom 06.01.2005 an das VG Meiningen und vom 17.04.2000 an das VG Frankfurt/Main; ähnlich: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Situation in der Sozialistischen Republik Vietnam vom 31.03.2006, II. 1 b). An anderer Stelle spricht das Auswärtige Amt (Schreiben vom 09.02.2006 an das VG Meiningen) davon, dass Internetveröffentlichungen „stark kontrolliert“ werden. Die Kontrolle wurde durch Erlass vom 14.07.2005 weiter verschärft (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Situation in der Sozialistischen Republik Vietnam vom 31.03.2006, II. 1 b).

Auch derartige Veröffentlichungen sind deshalb in die Betrachtungen einzubeziehen. Sie haben sogar besondere Bedeutung. Oppositionelle Äußerungen im Internet werden vom vietnamesischen Staat zunehmend verfolgt und teilweise mit hohen Haftstrafen geahndet (amnesty international, Jahresberichte 2003 und 2004 bezogen auf Täter in Vietnam; Gerhard Will, Gutachten vom 10.09.2002 ASYUS/KJRI VIE00050115 zu allen Internetaktivitäten). Das ergibt sich auch daraus, dass Internet-Cafés neuerdings zunehmend unter Überwachungsdruck stehen (Gerhard Will, a.a.O.); nach einer Verordnung vom 14.07.2005 müssen Betreiber von Internet-Cafés sogar die Personalien der Nutzer und die von ihnen aufgesuchten Webpages registrieren (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Situation in der Sozialistischen Republik Vietnam vom 31.03.2006,

II. 1 b). Erstmals spricht das Auswärtige Amt in diesem Bericht von der Verfolgung von „Internetdissidenten“. Prof. Dr. Oskar Weggel, der die Wahrscheinlichkeit von Verfolgungsmaßnahmen wegen exilpolitischer Art im übrigen für nicht so wahrscheinlich hält wie amnesty international oder andere Beobachter, weist daraufhin, dass Aufrufe im Internet zum Ungehorsam oder zur Generalabrechnung mit den bestehenden Verhältnissen neben Schmuggel, Terrorismus und dem Versuch, Oppositionsparteien zu gründen, zu den Tatbeständen gehören, die nach Auffassung des Obersten Volksgerichts besonders bedenklich sind. Bei Vorliegen dieser „Erschwernisgründe“ dürfte eine regimekritische exilpolitische Tätigkeit seiner Meinung nach den vietnamesischen Behörden verfolgungswürdig erscheinen (Schreiben vom 10.08.2003 an das VG Darmstadt). Das Gericht folgt nicht dem HessVGH, der in seinem Urteil vom 3. September 2003, Az: 11 UE 1011/01.A (Juris Nr. MWRE116210300) ausführt, diese Veröffentlichungen hätten schon deshalb keine Bedeutung, weil der Zugang „von den vietnamesischen Behörden durch Firewalls reglementiert wird und die Seiten deshalb in Vietnam überhaupt nicht aufrufbar“ seien. Dabei wird nicht berücksichtigt, dass derartige Firewalls mit durchaus verbreiteten Computerkenntnissen umgangen werden können. Außerdem gibt es im Internet Dienstleister, die kostenlos beliebige Internet-Seiten als verschlüsselte oder nicht verschlüsselte Anhänge zu Emails versenden, womit ebenfalls ein schneller Zugriff auf eigentlich gesperrte Seiten ohne jegliche technische Vorkenntnisse möglich ist. Auch das Auswärtige Amt (Schreiben vom 06.01.2005 an das VG Meiningen) geht davon aus, dass Internetseiten in Vietnam „häufig nicht zugänglich sind“, dass aber, sofern sie bekannt werden, dem Verfasser Bestrafung droht. Dabei könne eine Zuordnung der Veröffentlichung zu einer bestimmten Person dann erfolgen, wenn Name und Bild des Verfassers auf der Internetseite veröffentlicht werden. Selbst wenn nur ein Foto des Verfassers einer Veröffentlichung vorhanden ist, der angegebene Name aber falsch sei, sei davon auszugehen, dass eine Identifizierung des Betroffenen möglich ist (Auswärtiges Amt, Schreiben vom 09.02.2006 an das VG Meiningen).

Obwohl es sich vorliegend eher, was den Umfang der exilpolitischen Tätigkeit des Klägers betrifft, um einen Grenzfall handelt, ist das Gericht dennoch zum Ergebnis gekommen, dass die exilpolitischen Tätigkeiten des Klägers, die zweifellos öffentlich stattgefunden haben, auch nachhaltig und in besonders exponierter Weise erfolgt sind. Aus diesem Grund sind grundsätzlich die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG erfüllt.

Aus diesen Gründen besteht vorliegend ein Anspruch auf die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Aufzuheben war deshalb auch die da-

durch gegenstandslos gewordene Nr. 2 des Bescheides des Bundesamtes. Denn einer Entscheidung über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG bedurfte es nicht mehr. Nach § 31 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 AsylVfG ist in Entscheidungen über - beachtliche und unbeachtliche - Asylanträge festzustellen, ob Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen. Hiervon kann nach § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG unter anderem abgesehen werden, wenn entweder der Ausländer als Asylberechtigter anerkannt wird oder wenn das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG festgestellt wird. Diese Vorschriften gelten für das gerichtliche Verfahren entsprechend (vgl. BVerwG, Beschluss vom 11.05.1998 - 9 B 409/98).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, §711 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thür. Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.